

## **Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2018)**

Der Landeshauptmann hat nach § 125 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 durch Verordnung Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

Vor der Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörteten Interessenvertretungen ist (§ 125 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994).

Derzeit ist die Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. März 2017, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2017), LGBl. Nr. 23/2017, in Geltung. Der Rauchfangkehrertarif 2017 gilt für das gesamte Bundesland Tirol.

Von der Landesinnung der Rauchfangkehrer der Wirtschaftskammer Tirol wurde mit Schreiben vom 19.03.2018 eine Anpassung und Erhöhung des in Geltung stehenden Rauchfangkehrertarif 2017 im Ausmaß von 3 % unter Beibehaltung der Tarifstruktur des Rauchfangkehrertarif 2017 angeregt. Der neue Rauchfangkehrertarif soll mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, die Landwirtschaftskammer Tirol und der Tiroler Gemeindeverband haben der von der Wirtschaftskammer Tirol, Landesinnung der Rauchfangkehrer, angeregten Erhöhung des in Geltung stehenden Rauchfangkehrertarif 2017 im Ausmaß von 3 %, gültig ab 1. Juli 2018, zugestimmt. Auch die Stadtgemeinde Innsbruck hat diesem Verhandlungsergebnis vorbehaltlich des positiven Beschlusses des Stadtsenates zugestimmt.

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat in weiterer Folge mit Stadtsenatsbeschluss vom 13. Juni 2018, eingelangt am 19. Juni 2018, keinen Einwand erhoben.

Die Höhe der Tarifierfassung wurde wie folgt berechnet:

- Für jeden einzelnen Tarifposten wurde der dem Rauchfangkehrertarif 2017 zu Grunde liegende Nettotarif als Ausgangswert für die Berechnung der Tarifierhöhung herangezogen. Dieser Ausgangswert wurde jeweils um 3 % erhöht und dann kaufmännisch auf 2 Kommastellen gerundet.
- Der für jeden einzelnen Tarifposten errechnete Bruttobetrag wurde in den Rauchfangkehrertarif 2018 aufgenommen.

Weiters wurden bei den in der Verordnung zitierten Rechtsvorschriften Aktualisierungen und Zitatpassungen vorgenommen.

Daraus ergibt sich, dass die Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. März 2017, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2017), LGBl. 23/2017, abzuändern und wegen der besseren Lesbarkeit neu zu erlassen ist.

**Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 20. Juni 2018, mit der Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2018)**

Aufgrund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Landesinnung der Rauchfangkehrer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Landwirtschaftskammer Tirol, der Stadtgemeinde Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Der Rauchfangkehrertarif gilt für sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1994 und umfasst:

- a) das Entgelt für Überprüfungen und Kehrungen, die nach den §§ 10 Abs. 1, 12 und 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2015, erforderlich sind, und die Zuschläge nach den §§ 6, 7 und 8,
- b) das Entgelt für Überprüfungen, die nach der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28, erforderlich sind,
- c) das Entgelt für Überwachungen, die nach § 19 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2013, LGBl. Nr. 111/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/2018, erforderlich sind.

(2) Die Bestimmungen betreffend nicht sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 letzter Satz der Gewerbeordnung 1994 werden durch den Rauchfangkehrertarif nicht berührt.

(3) Der Überprüfungs- und Kehrtarif einer Abgasanlage ist entsprechend dem Querschnitt bzw. nach dem Durchmesser und nach der Zahl der Geschosse der Abgasanlage zu berechnen. Für die Ermittlung der Geschosse sind das Geschoss, in dem die Abgasanlage beginnt, und jedes weitere Geschoss, das die Abgasanlage durchläuft, heranzuziehen. Als Geschosse gelten auch je zwei Meter einer Abgasanlage, von der letzten Geschossdecke bis zur Mündung der Abgasanlage gemessen, und verbleibende Höhen von mehr als einem Meter. Bei waagrechten Abgasanlagen gelten auch je zwei Meter einer Abgasanlage und verbleibende Längen von mehr als einem Meter als Geschoss.

(4) Im Rauchfangkehrertarif ist auch das notwendige Ausräumen des Rußes und das Überleeren in die bereitgestellten Gefäße enthalten (§ 11 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998), nicht aber das Fortschaffen des Rußes durch den Rauchfangkehrer.

**§ 2  
Rauchfangkehrertarif**

Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 an reinigungspflichtigen Anlagen durchzuführenden Arbeiten dürfen höchstens folgende in dieser Verordnung festgesetzte Rauchfangkehrertarife verrechnet werden. Das Bereitstellen und Aufstellen von Leitern sowie das Reinigen von Verbrennungsluftzuführungen sind dabei nicht inkludiert.

### § 3 Jahrestarif

- (1) Der Jahrestarif beinhaltet:
- a) die Abgeltung der gesetzlichen Überprüfungen und allenfalls notwendigen gefahrenabwehrenden Kehrungen sowie Reinigungen im Zuge der Überprüfung von benützten Rauch- und Abgasfängen und Rauch- und Abgasleitungen nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und
  - b) die Abgeltung für den Verwaltungsaufwand wie das Ansagen, die Wegzeiten zu den Objekten, die Überprüfung unbenützter nicht abgemeldeter Fänge nach § 10 Abs. 4 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überprüfungen abgemeldeter Feuerungsanlagen oder Teile davon nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 in Gebäuden mit mindestens einer angemeldeten Abgasanlage und die Überwachung von Zentralheizungsanlagen mit Abgasanlagen nach § 19 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2013.
- (2) Der höchstzulässige Überprüfungs- und Kehrtarif für Rauch- und Abgasfänge und Rauch- und Abgasleitungen (§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) beträgt:

- a) für Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt bis 2000 cm<sup>2</sup> bzw. mit einem Durchmesser bis 50 cm:

	Jahresbetrag (Preis in Euro)			Jahresbetrag + 50% Erschwerungszuschlag (Preis in Euro)		
	1-mal jährlich	2-mal jährlich	alle an- deren	1-mal jährlich	2-mal jährlich	alle an- deren
Anzahl der Pflichtüberprüfungen benützter Rauch- und Abgasfänge, Rauch- und Abgasleitungen laut Anlage zur Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998						
bis einschließlich des vierten Geschosses						
Netto	22,38	30,74	39,18	33,57	46,11	58,77
Brutto (inkl. USt)	26,86	36,89	47,02	40,29	55,33	70,53
für jedes weitere Geschoss						
Netto	0,99	2,00	2,99	1,48	3,0	4,48
Brutto (inkl. USt)	1,19	2,40	3,59	1,78	3,6	5,38

- b) für weite Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 2000 cm<sup>2</sup> bis 3000 cm<sup>2</sup> bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm bis 62 cm:

	Jahresbetrag (Preis in Euro)			Jahresbetrag + 50% Erschwerungszuschlag (Preis in Euro)		
	1-mal jährlich	2-mal jährlich	alle an- deren	1-mal jährlich	2-mal jährlich	alle an- deren
Anzahl der Pflichtüberprüfungen benützter Rauch- und Abgasfänge, Rauch- und Abgasleitungen laut Anlage zur Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998						
bis einschließlich des vierten Geschosses						
Netto	27,12	42,80	58,50	40,67	64,20	87,75
Brutto (inkl. USt)	32,54	51,36	70,20	48,81	77,04	105,30
für jedes weitere Geschoss						
Netto	1,80	3,57	5,37	2,70	5,35	8,05
Brutto (inkl. USt)	2,16	4,28	6,44	3,24	6,42	9,66

- c) für weite Abgasanlagen, die beschlofen wurden, und überweite Abgasanlagen sowie Turm- und Fabriksrauchfänge, je angefangene 10 Minuten
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| Netto              | 9,32 Euro  |
| Brutto (inkl. USt) | 11,18 Euro |

**§ 4**  
**Tarife für einzelne Leistungen**

Der höchstzulässige Überprüfungs- und Kehrtarif beträgt:

- a) für Kesselarbeiten nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998

1. Warmwasserkessel, Niederdruckdampfkessel, Hochdruckdampfkessel, Heißwasserkessel, Wärmeträgerölkessel, Herde und Öfen mit eingebauter Warmwasserheizung und Warmluftheizungen, einschließlich des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von zwei Metern je Überprüfung

je angefangene 10 Minuten	
Netto	9,32 Euro
Brutto (inkl. USt)	11,18Euro

Der Tarif nach § 4 a) Z 1 darf jedoch 2/3 des Tarifes nach § 4 a) Z 2 (Tarif für die Kehrung) nicht überschreiten.

2. Warmwasserkessel, Niederdruckdampfkessel, Hochdruckdampfkessel, Heißwasserkessel, Wärmeträgerölkessel, Herde und Öfen mit eingebauter Warmwasserheizung und Warmluftheizungen, einschließlich des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von zwei Metern bei einer maximalen Nennheizleistung, je Kehrung

Euro	bis 35 kW	über 35 kW bis 120 kW	über 120 kW bis 400 kW	über 400 kW
Netto	28,20	10,25	48,72	71,17
Brutto (inkl. USt)	33,84	12,30	58,46	85,40
zuzüglich pro kW:				
Netto	-----	0,52	0,21	0,16
Brutto (inkl. USt)		0,62	0,25	0,19

Der Überprüfungstarif nach § 4 a) Z 1 darf nicht verrechnet werden, wenn der Tarif für die Kehrung nach § 4 a) Z 2 verrechnet wird.

3. Verbindungsstücke je Überprüfung einschließlich einer allenfalls notwendigen gefahrenabwehrenden Kehrung, sowie im Zuge der Überprüfung durchgeführten Reinigung
- 3.1. Rauchrohre und Poterien je angefangener Meter 1,25 Euro Netto, 1,50 Euro Brutto (inkl. USt)
- 3.2. anders gemauerte Verbindungsstücke je angefangene 10 Minuten 9,32 Euro Netto, 11,18 Euro Brutto (inkl. USt).

- b) für das Ausschlagen oder Ausbrennen eines Fanges oder einer Abluftleitung (§ 12 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) sowie von Feuerstätten, Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasleitungen, welche nur durch Ausschlagen oder Ausbrennen im Sinne des § 12 Abs. 1 der

Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 gereinigt werden können, für jede angefangene halbe Stunde (ohne Materialkosten u. Schlagketten), je Person

Netto	27,95 Euro
Brutto (inkl. USt)	33,54 Euro.

Wird diese Tätigkeit während eines regelmäßigen Rauchfangkehrertermines laut Anlage zu § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 durchgeführt, gilt § 3 lit. b) sinngemäß.

c) für sonstige Leistungen

1. Hat der Rauchfangkehrer in Betrieb stehende Feuerungsanlagen oder Teile davon zu überprüfen oder gefahrenabwehrend zu kehren, für die kein Rauchfangkehrertarif festgesetzt ist, je angefangene zehn Minuten je Person 9,32 Euro Netto, 11,18 Euro Brutto (inkl. USt.)

Wird diese Tätigkeit während eines regelmäßigen Rauchfangkehrertermines laut Anlage zu § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 durchgeführt, gilt § 3 Abs. (1) lit. b) sinngemäß.

2. Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und nach § 38 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, durchzuführenden Überprüfungen werden folgende Tarife festgelegt:
  - 2.1. für die Rohbauabnahme sowie Dichtheitsprüfung an Rauch- und Abgasfängen, Rauch- und Abgasleitungen (ohne Materialkosten) je angefangene halbe Stunde je Person 27,95 Euro Netto, 33,54 Euro Brutto (Inkl. USt.)
  - 2.2. für die jährlich einmal vorzunehmende Überprüfung der Feuerungsanlagen, für die ein Selbstreinigungsrecht besteht (§ 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998), die Hälfte des Rauchfangkehrertarifes der jeweiligen Feuerungsanlage.  
Die Überprüfungen nach lit. 2.2. dürfen nicht verrechnet werden, wenn der Rauchfangkehrer die Anlage mindestens einmal im Jahr gekehrt oder gereinigt und dies verrechnet hat.
3. Hat der Rauchfangkehrer oder dessen Beauftragter Leistungen zu erbringen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, so darf hierfür je angefangene zehn Minuten je Person höchstens ein Betrag von

Netto	9,32 Euro
Brutto (inkl. USt)	11,18 Euro

verrechnet werden. Wird diese Tätigkeit während eines regelmäßigen Rauchfangkehrertermines laut Anlage zu § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 durchgeführt, gilt § 3 lit. b) sinngemäß.

## **§ 5 Überprüfungstarife**

Der höchstzulässige Tarif für die Überprüfung nach § 19 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2013 beträgt für Gasaußenwandzentralheizungsanlagen je Gasaußenwandzentralheizungsanlage im Jahr der Überprüfung 13,70 Euro; § 3 Abs. (1) lit. b) gilt sinngemäß.

Netto	11,41 Euro
Brutto (inkl. USt)	13,70 Euro

## **§ 6 Tarif für die Hauptüberprüfung und Hauptüberprüfung im Zuge der Feuerbeschau**

Der höchstzulässige Tarif für die Hauptüberprüfung (§ 13 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) beträgt pro Gebäude bis zu drei zu beschauende Wohneinheiten 33,54 Euro und für je weitere angefangene drei zu beschauende Wohneinheiten 33,54 Euro.

Für die Hauptüberprüfung im Rahmen der Feuerbeschau (§ 17 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) gebührt dem Rauchfangkehrer für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer zusätzlich ein Betrag von 33,54 Euro.

Netto	27,95 Euro
Brutto (inkl. USt)	33,54 Euro.

## **§ 7 Erschwerniszuschlag**

(1) Erschwerniszuschläge zu den Rauchfangkehrertarifen nach §§ 3 und 4 dürfen höchstens in folgendem Ausmaß verrechnet werden:

- a) für Arbeiten an Kesseln bei einer Kesseltemperatur von mehr als 60 °C oder einer Raumtemperatur von mehr als 35 °C ein Zuschlag von 11 v.H.;
- b) für Arbeiten an Rauch- und Abgasfängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen vom Dach aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt, oder im letzten Geschoss kein Kehrtürchen vorhanden ist, oder kein freier und gefahrloser Zugang zum Fang besteht, ein Zuschlag von 50 v.H.;
- c) für Arbeiten an Rauch- und Abgasfängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen, wenn Arbeiten dabei kniend, liegend sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden müssen, ein Zuschlag von 50 v.H.;
- d) für Arbeiten an Rauch- und Abgasfängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen von der Sohle aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt oder anstelle der Reinigung vom Dach aus erforderlich ist, ein Zuschlag von 50 v.H..

(2) Treffen mehrere Erschwernisumstände zusammen, so darf der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b) bis d) nur einmal verrechnet werden.

## **§ 8 Zuschläge**

(1) Bei Arbeiten in Gebäuden, für die ein Selbstreinigungsrecht nach § 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 besteht, darf zum Rauchfangkehrertarif und allfälligen Zuschlägen ein Zuschlag von 100 v.H. verrechnet werden. Dies gilt nicht für Alphütten und Holzerstuben.

- (2) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Arbeiten in entlegenen Gebäuden wie Berghotels, Schutzhütten, Unterkunftshäusern, Jagdhütten und sonstigen Einzelobjekten darf für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von 27,95 Euro Netto, 33,54 Euro Brutto (inkl. USt) verrechnet werden. Dieser Betrag ist bei mehreren Objekten anteilig aufzuteilen.

verrechnet werden. Dieser Betrag ist bei mehreren Objekten anteilig aufzuteilen.

- (3) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Arbeiten in Gebäuden mit einer abweichend von der Behörde festgesetzten Anzahl von Überprüfungen (§ 10 Abs. 2 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) darf je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von 9,32 Euro Netto, 11,18 Euro Brutto (inkl. USt) verrechnet werden.
- (4) Können Rauchfangkehrerarbeiten trotz ordnungsgemäßer Anmeldung nach § 11 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 aus Gründen, die der Eigentümer der Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden, so darf für die Überprüfungsversuche und für die spätere Überprüfung und der allenfalls notwendigen gefahrenabwehrenden Kehrung neben dem Tarif und allfälligen Zuschlägen je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von 9,32 Euro Netto, 11,18 Euro Brutto (inkl. USt) für den Aufwand des Hin- und Rückweges verrechnet werden. Die Bestimmungen des § 1168 Abs. 1 ABGB bleiben dadurch unberührt.
- (5) Bei Rauchfangkehrerarbeiten, welche außerhalb des Rauchfangkehrertermins - zu einem ausdrücklich vom Kunden gewünschten Zeitpunkt - durchgeführt werden, darf neben dem Rauchfangkehrertarif und allfälligen Zuschlägen für den Aufwand des Hin- und Rückweges für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von 27,95 Euro Netto, 33,54 Euro Brutto (inkl. USt) verrechnet werden.
- (6) Fällt durch einen Rauchfangkehrerwechsel (§ 124 Gewerbeordnung 1994) einem Rauchfangkehrerbetrieb ein Objekt zu, das auf Grund seiner Lage nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingegliedert werden kann, können für die Rauchfangkehrerarbeiten gemäß Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 ab der Grenze des nächstgelegenen Objektes zusätzlich das amtliche Kilometergeld und zusätzlich für die Fahrzeit je angefangene zehn Minuten

Netto	Euro 9,32
Brutto (inkl. USt)	Euro 11,18

verrechnet werden. Dieser Betrag ist bei mehreren Objekten anteilig aufzuteilen.

- (7) Werden auf Verlangen während der Nachtstunden sowie an Wochenenden oder Feiertagen Rauchfangkehrerarbeiten durchgeführt, so dürfen höchstens folgende Zuschläge verrechnet werden:
- a) von Montag bis Freitag zwischen 16.00 und 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 07.00 und 20.00 Uhr 50 v.H.
  - b) an Sonn- und Feiertagen 100 v.H.
  - c) bei Arbeiten an Kesseln zwischen 20.00 und 07.00 Uhr 50 v.H.
  - d) bei allen übrigen Arbeiten zwischen 20.00 und 07.00 Uhr 100 v.H.

## **§ 9**

### **Tariffachweis und Jahresabrechnung**

- (1) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen für jedes Gebäude, in dem von ihm nach den Vorschriften der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 Arbeiten durchgeführt werden müssen, einen von der Eintragung im Kehruch gesonderten Tariffachweis unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen. Auf dem Tariffachweis sind die durch die Rauchfangkehrertarifverordnung umfassten feuerpolizeilichen Pflichtarbeiten als solche sichtbar getrennt zu kennzeichnen.
- (2) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen bei pauschalierter Einzel- bzw. Jahresabrechnung auf Verlangen am Ende jeden Jahres eine detaillierte Jahresabrechnung unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen. Bei Pauschalangeboten hat der Rauchfangkehrer die vom Rauchfangkehrertarif umfassten Pflichtarbeiten preislich eigens auszuweisen. Der höchstzulässige Tarif für diese Arbeiten darf nicht überschritten werden.
- (3) Werden Jahresabrechnungen und der Tariffachweis mit einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage erstellt, so bedürfen diese keiner Unterfertigung durch den Rauchfangkehrer.

## **§ 10**

### **Umsatzsteuer**

Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstarife sind brutto, d.h. inklusive der Umsatzsteuer (USt) in der derzeitigen Höhe von 20 %, ausgewiesen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Rauchfangkehrertarif 2017, LGBl. Nr. 23/2017, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

**Die Kundmachung des Rauchfangkehrertarifes 2018 erfolgte im Tiroler Landesgesetzblatt Nummer 69/2018.**



Art der Feuerungsanlage	Brennstoff	Anzahl der Überprüfungen pro Jahr	Bemerkungen
Einzelfeuerstätten	Gas	1	
	Heizöl extra leicht	3	x
	Pellets	2	x
	Sonst. Festbrennstoffe	4	x
Offene Kamine	Festbrennstoffe	2	
Zentralheizungsanlagen (Anlagen nach §2 Abs.48 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagen-gesetz 2013, LGBl. Nr.111, in der jeweils geltenden Fas-sung und Anlagen nach dem Emissionsschutzgesetz für Kes-selmanlagen – EG-K 2013, BGBl.I Nr.127/2013)	Gas, auch Brennwert-technik	1	
	Heizöl extra leicht	1	
	Heizöl extra leicht – Brennwerttechnik	1	
	Heizöl leicht	<400 kW: 2 >400 kW: 3	
	Heizöl sonstige	5	
	Pellets, auch Brennwerttechnik	2	
	Festbrennstoffe mit händischer Beschi-ckung	4	
	Festbrennstoffe mit automatischer Beschi-ckung	2	
Fernwärme-Heizzentralen (Fernwärmeversorgungsanlagen mit gewerberechtllicher Genehmigung und Personal zur Be-treuung der Feuerungsanlage samt Abgasreinigung)	Gas	1	
	Heizöl extra leicht	2	x
	Heizöl leicht, Heizöl schwer	4	x
	Biomasse	4	x
	Biomasse mit Rauch-gaskondensation	1	x
Räucheranlagen, privat		2	x
Räucheranlagen, gewerblich		4	x
x - Die Selbstreinigung der Feuerstätte einschließlich des Verbindungsstücks sowie bei Fernwärme-Heizzentralen der Abgasführung und der allenfalls vorhandenen Abgasreinigungsanlagen ist zulässig.			

## Informationen der Tiroler Innung der Rauchfangkehrer 2018:

Zum Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen sowie Rauch- und Abgasleitungen (kurz: Abgasanlagen) ist festzuhalten, dass eine genaue augenscheinliche Kontrolle im Hinblick darauf, ob eine Reinigung durch gefahrenabwehrende Kehrung notwendig ist oder nicht, durch Zuhilfenahme einer Kamera oder durch überprüfendes Kehren unter Zuhilfenahme eines mechanischen Kehrgerätes erfolgen kann. Festzuhalten ist, dass eine Besichtigung mit Spiegel und Taschenlampe nach dem Stand der Technik keine augenscheinliche Kontrolle darstellt und daher nicht als Tätigkeit des Überprüfens gilt.

Beim überprüfenden Kehren von Abgasanlagen wird anhand der mit den mechanischen Kehrgeräten festgestellten Widerstände beurteilt, ob ein gefahrloser Betrieb der Feuerungsanlage gegeben ist. Diese Vorgangsweise stellt die effizienteste und einfachste Methode der Überprüfung dar. Beim überprüfenden Kehren von Abgasanlagen wird im selben Arbeitsvorgang sowohl eine Überprüfung als auch eine gefahrenabwehrende Kehrung (Reinigung im Sinne der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den Tarifen für Kesselarbeiten nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 stellt sich die Situation differenzierter dar. Hier ist eine Unterscheidung zwischen den sicherheitsrelevanten Tätigkeiten Überprüfung und gefahrenabwehrende Kehrung als Maßnahme zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (sicherheitsrelevante Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung 1994) vorzunehmen, da sich der Arbeitsumfang und damit der Arbeitsaufwand beider Tätigkeiten unterscheidet. Dies hat eine tarifliche Aufgliederung der Tarife für Kesselarbeiten nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 zur Folge. Wenn keine gefahrenabwehrende Kehrung erforderlich ist, wird die Überprüfung von Kesseln als solche entsprechend dem Zeitaufwand gesondert vergütet. Abhängig von der Art des Kessels dauert dieser Überprüfungsvorgang unterschiedlich lange.

Die Überprüfung umfasst das Ausschalten des Heizkessels und das Aufschrauben und Öffnen sämtlicher an der Feuerstätte vorhandener Revisions- und Reinigungsöffnungen, um eine genaue augenscheinliche Kontrolle durchführen zu können. Bei Heizkesseln, bei welchen die Heizgaszüge aufgrund ihrer Größe oder Konstruktion nicht einsehbar sind, sind diese nicht einsehbaren Rauchgaszüge zudem mittels überprüfenden Kehrens zu kontrollieren. Weiters ist das Schließen sämtlicher Revisionsöffnungen (Zuschrauben) sowie die Inbetriebnahme (dh das Starten) des Gerätes samt Funktionsprüfung der Anlage erforderlich.

Anzumerken ist, dass bei mit Pellets beschickten Kesseln allein der Startvorgang 20 Minuten dauert. Auf Grund des Arbeitsaufwandes beim Überprüfen könnten die Kosten für eine Abrechnung nach dem Zeitaufwand höher ausfallen, als der Tarif für die gefahrenabwehrende Kehrung des Kessels. Aus diesem Grund ist die Höhe des Überprüfungstarifes im Sinne der Interessen der Leistungsempfänger mit 2/3 des Tarifes, welcher für eine gefahrenabwehrende Kehrung von Kesseln verrechnet werden darf, begrenzt.

**Eine Kesselüberprüfung ist vom Rauchfangkehrer im Sinne der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 auch dann durchzuführen, wenn eine kesselliefernde Firma eine Reinigung oder ein Service durchgeführt und dies schriftlich bescheinigt hat, selbst wenn dies zeitnah erfolgte.**

Für das Kehren von Kesseln als Maßnahme zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (sicherheitsrelevante Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung 1994) wird eine Vergütung je Kehrung abhängig von der Kesselleistung festgesetzt. Dieser Tarif ist unabhängig von der Heizkesseltechnik bei derselben Heizleistung gleich hoch, obwohl der Zeitaufwand für die Kehrung eines Kessels wesentlich vom Kesselaufbau abhängig ist. So ist der Zeitaufwand bei der Kehrung eines Brennwertkessels, eines Pelletskessels oder eines Stückholzkessels unterschiedlich hoch. Bei einem Pelletskessel kann allein für die gefahrenabwehrende Kehrung ein Zeitaufwand von bis zu 45 Minuten veranschlagt werden. Ist bei Kesseln eine gefahrenabwehrende Kehrung durchzuführen, darf kein Überprüfungstarif verrechnet werden. Der Arbeitsumfang im Zusammenhang mit dem gefahrenabwehrenden Kehren ist unverändert geblieben, zumal auch nach den Bestimmungen der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 104/2015 die Kessel so weit sauber zu machen waren, bis keine Gefahr mehr bestand.

Das gefahrenabwehrende Kehren von Kesseln (Hauptleistung) hat wie bisher unter Einhaltung der nebenvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten und der Verkehrssitte entsprechend dem Stand der Technik zu erfolgen. Dabei ergibt sich ein Reinigungszustand, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht und für Werke solcher Art üblich oder angemessen ist. Zum Stand der Technik gehören hierbei die Verwendung eines Staubsaugers und ein mit üblichem Kehrwerkzeug (wie Herdzeug, Drahtbürste) gereinigter Kessel.

Nicht dazu zählen beispielsweise Nassreinigungen, das Reinigen mit rotierenden Bürsten, metallblankes Reinigen (oberflächenblanke Reinigung, Polieren), sowie das Reinigen von Verbrennungsluftführungen und Gebläsen oder das Reinigen von Abflussleitungen. Diese Tätigkeiten war auch bisher als wartungsbedingte Reinigung in der Hauptleistung nicht inbegriffen, da dies keine Tätigkeiten sind, die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 in der Fassung vor und nach der Novelle LGBl. Nr. 104/2015 verpflichtend durchzuführen waren und sind. Diese Tätigkeiten gehören zum wartungsbedingten Kehren, stellen keine sicherheitsrelevante Tätigkeit dar und werden auch weiterhin gesondert verrechnet.